Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7151
(zu Drucksache 11/6930)

16. 05. 90

Sachgebiet 402

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes
— Drucksache 11/6930 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (441) — 844 00 — Wo 100/90 — vom 16. Mai 1990.

Anlage 1

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5 a — neu —** (§ 30)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

   ‚5 a. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum, entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Wohngeldempfänger einer schriftlichen Aufforderung, für den neuen Wohnraum Wohngeld zu beantragen, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachkommt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn für den neuen Wohnraum Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wird."‘

   Begründung

   Die erst durch die Siebente Novelle zur Änderung des Wohngeldgesetzes geänderte Fassung des § 30 Abs. 1 WoGG führt in der Praxis zu erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten. Insbesondere veranlaßt die jetzige Formulierung in Satz 2 eine aufwendige Vergleichsberechnung.

   Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 soll künftig verdeutlichen, daß es sich hierbei um den Grundsatz handelt. Satz 2, der eine Billigkeitsentscheidung ermöglichen soll, ist nur noch als echte Ausnahme zu verstehen. Der neue Satz 3 stellt sicher, daß für den Fall, in dem die Behörde vom Umzug erfährt, der Wohngeldempfänger die Antragstellung nicht unangemessen lang verzögern kann.

   Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, daß § 30 Abs. 1 entsprechend anzuwenden ist, wenn der Antragsteller nach einem Umzug für seinen neuen Wohnraum pauschaliertes Wohngeld nach dem Fünften Teil des Gesetzes erhält.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 27)

   In Artikel 2 ist in Nummer 3 § 27 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

   „(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats,

   1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil nicht gewährt werden,
   2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes eingestellt worden ist,
   3. für den nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,

   wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird."

   Begründung

   Die vorgeschlagene Änderung vermeidet, daß im Eingang der Vorschrift Begriffe verwandt werden, die nur für einzelne Nummern, nicht für alle Bedeutung haben. Der Begriff der „Versagung" ist im Fünften Teil nicht gerechtfertigt, aus dem übrigen Gesetz mit Rücksicht auf die Begrifflichkeit des Sozialgesetzbuchs entfernt worden. Nach § 32 Abs. 5 wird pauschaliertes Wohngeld stets für den gesamten Monat gewährt. Der Antrag auf Wohngeld, das nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ermittelt wird, darf daher nicht weiter als bis zum Beginn des Folgemonats zurückwirken. Satz 3 betrifft nur Fälle, in denen das Wohngeld in voller Höhe zu erstatten ist.

   Da sich die Nummern 1 bis 3 gegenseitig ausschließen, ist Satz 2 des Regierungsentwurfs überflüssig.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 32)

   In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 32 Abs. 2 Satz 2 die Zahl „10" durch die Zahl „20" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Senkung der Bagatellgrenze von 20 DM auf 10 DM führt zu Mehrausgaben von 40 Mio. DM. Darüber hinaus entsteht ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand durch zusätzliche Überweisungs- und Auszahlungsgebühren. So wird örtlich in bis zu 15 % der Fälle das Wohngeld postbar ausgezahlt, wobei allein die Postgebühr je Auszahlung derzeit 6,80 DM beträgt.

   Der Absenkung des Mindestbetrages kann daher auch aus finanzwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, zumal Härtefälle bei jeder Begren-

zung — auch bei einer Bagatellgrenze von 10 DM — auftreten.

4. **Zu Artikel 5**

In Artikel 5 Abs. 2 ist das Datum „1. Januar 1991" durch das Datum „1. April 1991" zu ersetzen.

Begründung

Die Einführung des pauschalierten Wohngeldes macht weitreichende Änderungen in der Organisation der Wohngeld gewährenden Behörden und der dabei angewendeten ADV-Programme erforderlich. Die für einen zeitnahen Vollzug erforderlichen Vorarbeiten können während der Umsetzung der Leistungsnovelle und zum Zeitpunkt der Jahresschlußarbeiten nicht geleistet werden. Das Datum des Inkrafttretens des Artikels 2 des Gesetzes sollte daher um drei Monate später angesetzt werden. Das Wirksamwerden der Pauschalierung wird dadurch nicht entscheidend hinausgezögert, da davon ausgegangen werden kann, daß Haushalte, die längerfristig Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, zu diesem Zeitpunkt über einen Wohngeldbescheid nach bisherigem Recht verfügen. Eine Weiterbewilligung steht für den Monat Juli zu erwarten, in dem üblicherweise die Regelsätze angepaßt werden.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5a — neu: § 30)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 3 — § 27 —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 4 — § 32 —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Aus denselben Gründen sollte wegen der gebotenen Gleichbehandlung auch die Mindestbetragsgrenze von 20 DM wie bisher in Artikel 1 (mit entsprechenden Tabellen — Änderungen) beibehalten werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333